

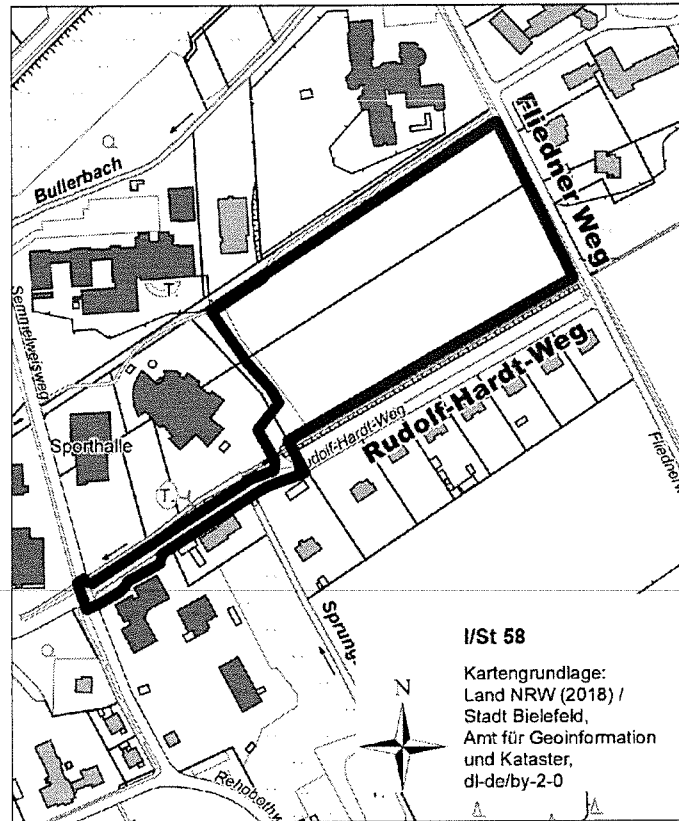
## Bekanntmachung

Der Stadtentwicklungsausschuss hat in seiner Sitzung am 28.01.2020 den **Bebauungsplan Nr. I/St 58 „Wohngebiet nördlich Rudolf-Hardt-Weg“** für die Fläche zwischen dem Gewässer 47.01 am Rudolf-Hardt-Weg, dem Fliednerweg und den Einrichtungen der Stiftung Bethel „Rehoboth“ und „Werkstatt am Bullerbach“ in Eckardtsheim – Stadtbezirk Sennestadt – als **Entwurf** zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen. Weiterhin hat der Ausschuss beschlossen, den Geltungsbereich des Bebauungsplanes geringfügig zu ändern.

Der Bebauungsplan soll dazu beitragen, den vormaligen Anstandsstandort Eckardtsheim durch Ergänzung um nicht anstandsgebundene Wohnungsangebote zu einer durchmischten Ortschaft zu entwickeln. Damit soll auch ein Beitrag zur Deckung des Wohnungsbedarfs geleistet und der Erhalt der vorhandenen Wohnfolgeeinrichtungen abgesichert werden.

Der Beschluss hat den folgenden Wortlaut:

- 1. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird gegenüber dem Aufstellungsbeschluss im Südwesten geringfügig geändert. Für die genauen Grenzen des Plangebiets ist die im Nutzungsplan im Maßstab 1:1000 vorgenommene Umrandung verbindlich.*
- 2. Der Bebauungsplan Nr. I/St 58 „Wohngebiet nördlich Rudolf-Hardt-Weg“ für die Fläche zwischen dem Gewässer 47.01, dem Fliednerweg, und den Einrichtungen der Stiftung Bethel „Rehoboth“ und „Werkstatt am Bullerbach“ in Eckardtsheim wird mit dem Text und der Begründung als Entwurf beschlossen.*
- 3. Der Entwurf des Bebauungsplanes ist mit Text und Begründung sowie den wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen für die Dauer eines Monats, mindestens jedoch für die Dauer von 30 Tagen, gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB) öffentlich auszulegen. Die Auslegung ist gemäß § 3 (2) BauGB öffentlich bekannt zu machen.*
- 4. Parallel zur Auslegung sind die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB zu beteiligen.*



In dem vorstehenden Planausschnitt ist der Geltungsbereich des Bebauungsplanes mit einer durchgehenden Linie kenntlich gemacht. Für die genauen Grenzen sind die Eintragungen in den Plänen des Bauamtes verbindlich. Die einzelnen Festsetzungen gehen aus dem Plan mit Text und Begründung hervor.

Der Entwurf des Bebauungsplanes mit der Begründung und den wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen liegt gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB

**vom 25. Mai bis einschließlich 26. Juni 2020**

im Foyer des Technischen Rathauses, August-Bebel-Straße 92 (Eingang Falkstraße), 33602 Bielefeld, montags bis mittwochs von 8.30 bis 17.00 Uhr, donnerstags von 8.30 bis 18.00 Uhr, freitags von 8.30 bis 14.00 Uhr zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Weiterhin können die Unterlagen auch während des Offenlegungszeitraumes im Internet unter [www.bielefeld.de](http://www.bielefeld.de) in der Rubrik „Planen Bauen Wohnen“ eingesehen werden.

**Der Beschluss zur Änderung des Geltungsbereiches und der Entwurfsbeschluss, Ort und Dauer der Auslegung sowie Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, werden hiermit gemäß §§ 2 Abs.1, 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB öffentlich bekannt gemacht.**

Verfügbare Arten von umweltbezogenen Informationen liegen zu den folgenden Schutzgütern vor:

**Mensch und menschliche Gesundheit/Bevölkerung** (Immissionen: Für das Plangebiet sind weiterhin vor allem die Lärmemissionen der östlich verlaufenden Autobahn A 33 als Lärmquelle relevant. Der durch die Neubebauung entstehende Verkehrslärm fällt aufgrund der geringen Anzahl von Wohnungen demgegenüber kaum ins Gewicht.),

**Tiere und Pflanzen** (hierzu liegt ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag vor, in dessen Rahmen eine Kartierung der Biotopstrukturen, eine Brutvogelkartierung, eine Zauneidechsenkartierung sowie eine Fledermausuntersuchung durchgeführt wurden. Von der Planung tatsächlich betroffene Arten sind die Zwergfledermaus, der Große Abendsegler, und die Rauhauffledermaus. Im Ergebnis der Untersuchungen sind keine Vermeidungsmaßnahmen erforderlich und es stehen keine artenschutzrechtlichen Belange entgegen. Europäische Schutzgebiete sind von der Planung nicht betroffen),

**Fläche und Boden** (Die unversiegelten Bodenflächen des Plangebiets haben eine mittlere Bedeutung für den Naturhaushalt. Die derzeit landwirtschaftlich genutzten Böden können ihre ökologischen Funktionen wie Filter-, Puffer- und Transformatorfunktion, Lebensraum-, Ertrags- und Archivfunktion überwiegend noch erfüllen. Der Versiegelungsgrad steigt von 5 % auf knapp 40 % der Gesamtfläche des Plangebiets. Dies hat einen entsprechenden Verlust der Ertrags- und Biotopbildungsfunktion sowie der Abflussregulationsfunktion des Bodens zur Folge. Der Bebauungsplan ermöglicht damit einen erheblichen Eingriff in das Schutzgut Boden. Es sind keine schutzwürdigen Böden betroffen. Es sind keine Altlastenstandorte vorhanden.),

**Wasser** (Das Plangebiet wird von zwei Fließgewässern gequert. Die Neuversiegelung von bisher unversiegelten Flächen verursacht eine Beschleunigung des Oberflächenabflusses und damit eine Veränderung der natürlichen Abflussverhältnisse. Da die Grundwasserverhältnisse eine Versickerung des Niederschlagswassers nicht zulassen, ist darüber hinaus eine Reduzierung der Grundwasserneubildungsrate zu erwarten. Durch die verminderte flächige Versickerung des Regenwassers sowie die reduzierte aktive Verdunstung von Wasser durch Vegetation können sich Veränderungen des kleinen natürlichen Wasserkreislaufs (Verdunstungs-/ Taubildungszyklus etc.) ergeben.),

**Klima und Luft** (Plan- und klimawandelbedingt werden keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf das (Bio-)Klima erwartet. Die Belange der Luftreinhaltung sind durch die Planung nicht in besonderer Weise berührt),

**Landschaft** (Die für eine Bebauung vorgesehene Ackerfläche wird von Gehölzen bzw. Baumreihen eingefasst, weist mit Ausnahme des südwestlichen Gehölzstreifens jedoch keine das Orts- und Landschaftsbild prägenden Strukturen auf. Die Beeinträchtigung des Siedlungs- und Landschaftsbildes wird insofern als nicht erheblich bewertet),

**Kultur- und Sachgüter** (Für umweltbezogene Auswirkungen der Planung auf Kultur- und Sachgüter liegen keine Anhaltspunkte vor. Denkmalgeschützte Anlagen, Bodendenkmäler oder kulturhistorisch bedeutsame Landschaftselemente sind innerhalb des Plangebietes nicht vorhanden),

**biologische Vielfalt und Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern, Art und Menge der erzeugten Abfälle** (Vor allem die Schutzgüter „Pflanzen und Tiere“, „Wasser“ und „Boden“ stehen in einem engen, wechselseitig rückgekoppelten Verhältnis: Die zusätzliche Überbauung der Böden im Plangebiet führt zu einem Verlust der Bodenfunktionen und zu einer Erhöhung des Oberflächenabflusses. Da die Grundwasserverhältnisse eine Versickerung der Niederschläge nicht ermöglichen und eine Einleitung in die nahe gelegenen Oberflächengewässer erforderlich ist, führt die Zunahme an versiegelter Fläche außerdem zu einer Reduzierung der Grundwasserneubildungsrate und einer höheren hydrologischen Belastung der Gewässer. Darüber hinaus entfällt der versiegelte Boden als Medium für eine Besiedlung mit Pflanzen,

was wiederum Auswirkungen auf die Fauna hat. Eine Zunahme der erheblichen Umweltauswirkungen durch einander negativ verstärkende Wechselwirkungen ist als Folge des Bebauungsplans jedoch nicht zu erwarten.

Der Umweltzustand und die Umweltauswirkungen wurden ermittelt, beschrieben und bewertet. Dabei wurde der Ist-Zustand ermittelt und Prognosen über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung und Nichtdurchführung der Planung erstellt. Es wurden eine Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung, Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen unter Berücksichtigung der Ziele und des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes ermittelt und dargestellt.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen bei der Stadt Bielefeld abgegeben werden. Beispielsweise per Brief an „Stadt Bielefeld, 33597 Bielefeld“, per E-Mail an „Bauamt@bielefeld.de“, per Fax an „49(521)51-3206“, über das genannte Internetportal oder bei der genannten Auslegungsstelle schriftlich oder zur Niederschrift. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gemäß § 3 Abs. 2 i. V. m. § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt Bielefeld deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Bielefeld, den 14.05.2020



Clausen  
Oberbürgermeister

